

AMTLICHER TEIL

Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft

(Abdruck aus Nds. MBl. S. 648)

Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ v. 1.6.2016 – 25.5 – 81411 –
– VORIS 22410 –

1. Allgemeines

Der staatliche Bildungsauftrag setzt voraus, dass die Schule den Schülerinnen und Schülern einen Ort der Sicherheit, der Verlässlichkeit und des Vertrauens bietet. Dies zu gewährleisten ist zunächst Aufgabe aller an Schule Beteiligten: Schülerinnen und Schüler, Schulleitung, Lehrkräfte, Eltern sowie Schulträger.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es unerlässlich, das Thema „Sicherheit und Abwehr von Gewalt“ in allen Schulen regelmäßig zum Gegenstand gemeinsamer Überlegungen zu machen.

Nicht erst bei drohender Gefahr, sondern präventiv bereits im schulischen Alltag muss im Unterricht und bei anderen geeigneten Anlässen jede Schule die gemeinsame Verantwortung aller für ein gewaltfreies und friedliches Schulleben thematisieren. Dabei ist auf die sachkundige Hilfe von Polizei und Staatsanwaltschaft zurückzugreifen.

Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft haben das gemeinsame Ziel, die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler beim Schulbesuch zu gewährleisten und Straftaten im Lebensraum zu verhüten. Zudem soll die Entscheidung von Schülerinnen und Schülern zu gesetzestreuem Verhalten auch außerhalb der Schule gestärkt werden.

Im Sinne dieser gemeinsamen Zielsetzung ist die vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft kontinuierlich weiter zu fördern, durch abgestimmte Maßnahmen zu konkretisieren und zu verbessern.

Die Schule kann die Erfahrung und Unterstützung der Polizei und der Staatsanwaltschaft zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags insbesondere für problembelastete Schülerinnen und Schüler sowie Schülergruppen nutzen.

Die Polizei kann bereits zu einem frühen Zeitpunkt delinquentes Verhalten von Schülerinnen und Schülern oder weitere drohende Gefahren erkennen und somit Straftaten präventiv entgegenwirken.

Die Staatsanwaltschaft erhält durch die verstärkte Zusammenarbeit ein differenziertes Bild von Tat, Täterin oder Täter und Opfer, das eine dem Erziehungsgedanken des JGG entsprechende optimale Reaktion ermöglicht.

2. Regelungen für die Schule

In allen Schulen ist in Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Schulträgern sowie weiteren schulischen und außerschulischen Fachkräften das auf die Verhältnisse der Schule bezogene Sicherheits- und Gewaltpräventionskonzept aktuell zu halten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gewalt sowohl kulturell als auch alters- und geschlechterbezogen unterschiedlich ausgeübt, erlebt und verarbeitet wird.

Das Sicherheits- und Präventionskonzept ist mit Schulleiternrat und Schülerrat abzustimmen, in die Schulprogrammentwicklung einzubeziehen und den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Die Schule überprüft regelmäßig im Rahmen einer Dienstbesprechung bzw. einer Gesamtkonferenz, ob die schulischen Maßnahmen ausreichend sind.

Zur Unterstützung können sich Schulen an das Beratungs- und Unterstützungssystem der Niedersächsischen Landes-schulbehörde wenden, dort finden sich im geschützten Bereich auch die der polizeilichen Kriminal- und Verkehrsunfallprävention zugrundeliegenden Konzepte.

Nähere Ausführungen sind der Anlage zu entnehmen.

3. Regelungen für die Zusammenarbeit

3.1 Für die Zusammenarbeit benennen die Schule und die örtlich zuständige Polizeidienststelle namentlich jeweils eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner und stellen deren / dessen Erreichbarkeit sicher. Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner halten den Kontakt, übermitteln Informationen und besprechen die zur Umsetzung dieses RdErl. erforderlichen Maßnahmen.

Für die Schule nimmt ein Mitglied der Schulleitung die Aufgabe wahr oder beauftragt eine geeignete Person des Kollegiums damit.

Für die Polizei nimmt die Aufgabe grundsätzlich die Leiterin oder der Leiter des Fachkommissariats Jugend, die oder der örtlich zuständige Beauftragte für Jugendsachen oder eine Jugendsachbearbeiterin oder ein Jugendsachbearbeiter wahr. Die Dienststellenleitung kann auch eine andere geeignete Polizeibeamtin oder einen anderen geeigneten Polizeibeamten damit beauftragen.

3.2 Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bewerten in regelmäßigen Besprechungen, mindestens einmal im Schulhalbjahr, sowie anlassbezogen ihre Zusammenarbeit. Schulvorstand, Gesamtkonferenzen sowie Schul- oder Elternversammlungen sollen in besonderen Fällen unterrichtet werden und die Möglichkeit der Erörterung erhalten.

3.3 Für die Staatsanwaltschaft benennt die Behördenleitung mindestens eine geeignete Staatsanwältin oder einen geeigneten Staatsanwalt als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Schule und Polizei. Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner der Staatsanwaltschaft wird im Einzelfall nach Absprache in die Zusammenarbeit von Schule und Polizei eingebunden.

3.4 Bei der Behandlung von Themen, die die Zusammenarbeit betreffen, ist den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern aus Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft die wechselseitige Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen zu ermöglichen.

3.5 Themen der Prävention, insbesondere von Kriminalität und Gewalt sollen verstärkt Eingang in die verschiedenen Formen der Unterrichtsgestaltung finden. Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft besprechen miteinander, wie die Polizei und die Staatsanwaltschaft in diese Arbeit einbezogen werden können.

3.6 Darüber hinaus können auch zusätzliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schule mit Polizei und Staatsanwaltschaft geschlossen werden.

3.7 Der gegenseitige Zugang zu regionalen sowie überregionalen bereichsspezifischen Fortbildungsveranstaltungen sollte ermöglicht werden.

Dazu sollen auch gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen unter Beteiligung von Jugendrichterinnen und Jugendrichtern sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten genutzt werden. Bei der Erarbeitung und Fortschreibung eines Rahmenkonzepts für das Fortbildungsangebot aller Schulformen sollten gemeinsame Angebote für Lehrkräfte und Polizei-beamtinnen und Polizeibeamte vorgesehen werden.

3.8 Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter soll den Studienreferendarinnen und Studienreferendaren und Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern Gelegenheit gegeben werden, die Arbeit der Polizei und der Justiz, insbesondere zur Kriminalprävention, sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen von Jugendstrafverfahren kennen zu lernen. Dies gilt auch für bereits im Schuldienst befindliche Lehrkräfte.

4. Anzeige- und Informationspflichten

4.1 Anzeigepflicht der Schule

Neben der allgemeinen sich aus § 138 StGB ergebenden Anzeigeverpflichtung für geplante Straftaten sind die Lehrkräfte

darüber hinaus auch verpflichtet, bei Kenntnisnahme von strafrechtlich relevanten Geschehnissen die Schulleitung zu unterrichten.

Die Schulleitung hat, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass eine Straftat an ihrer Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule gegen oder durch ihre Schülerinnen und Schüler begangen worden ist oder eine solche Straftat bevorsteht, unverzüglich die Polizei zu informieren.

Anzeigepflichtig sind insbesondere Gewalttaten von außen, schwere innerschulische Straftaten und Fehlverhalten, dem mit schulpädagogischen Mitteln nicht mehr begegnet werden kann.

Exemplarisch sind die nachfolgenden Beispiele angeführt, bei denen eine entsprechende Intensität zu bejahen sein wird:

- Straftaten gegen das Leben,
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- gefährliche Körperverletzung (z. B. mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder gemeinschaftlich begangen),
- sonstige Gewaltdelikte,
- politisch oder religiös motivierte Kriminalität,
- Verstöße gegen das WaffG,
- Raub,
- Einbruchsdiebstahl,
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (z. B. erheblicher Missbrauch digitaler Medien),
- Ausspähen und Abfangen von Daten,
- Computerbetrug bzw. Sabotage,
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz,
- gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (z. B. Steinwürfe).

Darüber hinaus ist die Intensität der Straftat im Einzelfall bei weniger schwerwiegenden Straftaten wie z. B.

- Beleidigung,
- Bedrohung (Drohung mit einem Verbrechenstatbestand z. B. Totschlag oder Inbrandsetzung von Gebäuden),
- Körperverletzung,
- Nötigung,
- Diebstahl,
- Sachbeschädigung

zu prüfen.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sofort die Schulleitung zu unterrichten, sobald sie Kenntnis von solchen oder vergleichbaren Straftaten erhalten. Bei Erkennen von Anzeichen für delinquentes oder extremistischen Verhaltens, einer Radikalisierung oder entsprechender Entwicklungen ist präventiv fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen. Weniger schwerwiegendem Fehlverhalten und Regelverstößen begegnet die Schule mit angemessenen pädagogischen Maßnahmen und Erziehungsmitteln. Die Reaktion sollte zeitnah erfolgen, nicht überzogen sein, jedoch deutliche Grenzen aufzeigen.

Im Fall von Jugendstrafverfahren können die bereits von der Schule getroffenen Maßnahmen nach dem NSchG oder von

der Polizei durchgeführte erzieherische Maßnahmen von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht berücksichtigt werden. Berücksichtigungsfähig sind erzieherische Maßnahmen, die geeignet sind, die Einsicht der oder des Jugendlichen in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern. In solchen Fällen kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen; das Gericht kann das Verfahren einstellen. In die Beurteilung, welche strafrechtliche Reaktion sachgerecht ist, sollen Informationen der Schule einfließen, beispielsweise über die unerlaubte Abwesenheit vom Unterricht.

Ferner kann die Schule an die Staatsanwaltschaft Anregungen für eine besondere (z. B. beschleunigte) Verfahrensbehandlung herantragen, um eine möglichst umgehende Wiederherstellung des Rechtsfriedens an der Schule zu gewährleisten. Dazu können auch die allgemeinen Vereinbarungen zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Amtsgericht und Jugendgerichtshilfe über vorrangige Jugendverfahren einen wertvollen Beitrag leisten.

Die Polizei unterstützt die Schule im Einzelfall auf Anforderung durch die Schulleitung bei der Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen nach dem NSchG. Soweit die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich erscheint, leistet sie Vollzugshilfe.

Die sonstigen gesetzlichen Aufgaben der Polizei im Bereich der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr bleiben davon unberührt.

4.2 Informationspflicht der Polizei

Die Polizei ist verpflichtet, Informationen über Personen, Taten oder Sicherheitslagen, die für den schulischen Bereich zur Abwehr einer Gefahr oder zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei erforderlich sind, der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

Für die Information der Staatsanwaltschaft durch die Polizei gelten die allgemeinen Vorschriften.

4.3 Informationen an und durch die Justiz

Staatsanwaltschaft und Gericht unterrichten in geeigneten Fällen die Schule von der Einleitung des Verfahrens oder der Erhebung einer Klage und vom Ausgang des Verfahrens.

Die Schule unterrichtet ihrerseits die Staatsanwaltschaft nach § 70 Satz 2 JGG, wenn ihr bekannt wird, dass gegen die Beschuldigte oder den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist.

Die Polizei wird von der Staatsanwaltschaft über den Verfahrensausgang in Kenntnis gesetzt.

Bei der Vollstreckung von Jugendstrafe und Jugendarrest soll die Vollstreckungsleitung regelmäßig zugleich mit der Ladung u. a. die Schulleitung davon unterrichten, wo und in welcher Zeit die Vollstreckung erfolgt. Der oder dem Jugendlichen oder Heranwachsenden kann auch aufgegeben werden, die Ladung der Schulleitung vorzulegen und von ihr die Kenntnisnahme auf der Ladung bescheinigen zu lassen.

Entsprechendes gilt für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen Heranwachsende.

5. Dokumentation

Die Schulleitungen, die Polizei und die Staatsanwaltschaft dokumentieren ihre Maßnahmen in geeigneter Art und Weise.

6. Datenschutz

Die Erhebung, Übermittlung und sonstige Verarbeitung von personenbezogenen Daten richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des BDSG, des OEG, des Nds. SOG, der StPO, des JGG, des NSchG und des NDSG.

7. Schlussbestimmungen

Der Gem. RdErl. tritt am 1.6.2016 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Anlage

Gewaltprävention in der Schule

Das Ziel einer gewaltfreien Schule ist nur gemeinsam mit allen an Schule Beteiligten zu erreichen. Deshalb sind die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten frühzeitig in den Prozess der Entwicklung eines Sicherheitskonzepts einzubeziehen. Die Grundlage hierfür bildet ein inner-schulischer Konsens über die Art und Weise des Umgangs mit gefährdenden Konflikten und Gewaltvorfällen. Neben räumlichen und technischen Sicherheitsaspekten sollte in dem Sicherheitskonzept ein verbindliches Vorgehen festgelegt werden. Dazu gehört die Entwicklung eines Regelsystems (Leitlinien) der Schule, das zur Klarheit bei Werten und Normen und zum rechtssicheren Verhalten bei Gewaltvorkommnissen beiträgt. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, wie zukünftig Gewalttaten jeglicher Art (physisch oder psychisch) kurz-, mittel- und langfristig verhütet und aufgearbeitet werden können. Vorfälle, die im Zusammenhang mit Gewaltdelikten stehen, sollten nicht beschönigt oder verschwiegen werden. Eine sorgfältige Aufarbeitung eines Gewaltgeschehens ist nicht nur zur Aufklärung des Vorfalls, seiner Ursachen und Folgen erforderlich, sie wirkt langfristig gewaltpräventiv.

Die Dienstbesprechungen sollten dazu genutzt werden, ein abgestimmtes Vorgehen der Lehrkräfte zu gewährleisten, regelmäßig Schwerpunkte der Prävention festzulegen und alle Lehrkräfte der Schule über auffällig gewordene Schülerinnen und Schüler zu informieren. Die dadurch verstärkte Beobachtung und Wahrnehmung schafft die Voraussetzung für ein offenes Zugehen auf diese Schülerinnen und Schüler.

Um Gewalt in der Schule einzudämmen, darf auf eindeutiges und nachdrückliches Reagieren nicht verzichtet werden. Schülerinnen und Schülern muss deutlich werden, dass gesellschaftliche, individuelle oder soziale Umstände in keinem Fall rechtsverletzendes Verhalten rechtfertigen. Beharrliche und uneinsichtige Verletzungen der schulischen Ordnung können es erfordern, Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

Jede Gewalttat (gegen Personen oder Sachen) muss geächtet werden. Sie bedarf auch auf der Täterseite der Aufarbeitung. Dazu gehören eine nicht beschönigende, sachliche, konfrontierende Auseinandersetzung mit dem Vorfall und seinen Folgen sowie Geschädigten ebenso wie die Anleitung zur Wiedergutmachung. Gegebenenfalls anzuwendende Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen (§ 61 NSchG) sollten so gewählt sein, dass sie sich als logische und soziale Folgen aus dem Fehlverhalten ergeben. Stigmatisierungen und Demütigungserfahrungen sollte entgegengewirkt werden.

Schülerinnen und Schüler sollten dazu ermutigt werden, sich in Problemlagen einer Lehrkraft oder der Schulleitung anzuvertrauen. Hierzu muss eine unaufdringliche und diskrete

Möglichkeit geschaffen werden. Schülerinnen und Schüler, die von Gewalt betroffen sind oder Kenntnisse darüber haben, müssen sich auch anonym mitteilen können. Allen Hinweisen muss zeitnah nachgegangen werden. Auch die Eltern sollten aufgefordert werden, ihnen bekannt gewordene Fälle, in denen Schülerinnen oder Schüler Opfer von Gewalt werden, der Schule mitzuteilen.

Eine Gewalttat darf nicht ohne Folgen bleiben. Geschädigte, Gefährdete und Beobachtende sollten die deutliche Botschaft erhalten: Gewalt wird nicht hingenommen. Es wird dafür gesorgt, dass derartige Vorfälle sich nicht wiederholen. Eingeleitete Sanktionen für die Täterinnen und Täter sollten als logische Folge aus dem Geschehen nachvollziehbar sein. Neben dem Beistand für die Opfer sollte auf eine soziale Wiedergutmachung Wert gelegt und möglichst auf einen Ausgleich zwischen Täterin oder Täter und Opfer hingewirkt werden.

Vereinbarungen zur sozialen Wiedergutmachung müssen jedoch auch auf ihre Einhaltung überprüft werden. Nach erfolgter Wiedergutmachung sollte Täterinnen und Tätern die Chance zur Wiedereingliederung in die Schulgemeinschaft gegeben werden.

Ein zeitnah zum Vorfall geführtes auswertendes Gespräch sollte die Aufarbeitung abschließen. Opfern wie Täterinnen und Tätern sollte am Ende klar sein, wer ihre innerschulische Ansprechpartnerin oder ihr innerschulischer Ansprechpartner bei einem Wiederaufleben des Konflikts ist.

Gewaltgeprägte und andere vom Sozialverhalten her nicht hinnehmbare Vorfälle bedürfen unabhängig von der jeweils einzuleitenden Maßnahme einer eingehenden pädagogischen Behandlung. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, aber auch bei weniger schwerwiegenden Vorfällen. Es empfiehlt sich, mit den Eltern hierüber möglichst das Gespräch zu suchen oder sie schriftlich über Auffälligkeiten oder ein Fehlverhalten ihrer Kinder zu informieren. Dabei sollte der Sachverhalt kurz dargestellt, mit den für die Schulen geltenden Leitlinien gegen Gewalt verbunden und auf die erzieherische Verantwortung der Eltern in geeigneter Weise hingewiesen werden.

Bei der Erarbeitung des Sicherheitskonzepts können die den Schulen vorliegenden „Handreichungen zum Umgang mit Krisen und Notfällen in Schulen“ sowie der nachfolgende Katalog hilfreich sein.

1. Verhütung von Gewalt

1.1 Gestaltung der Umgebung

In die Abklärung nachstehender Gesichtspunkte ist der Schulträger unbedingt einzubeziehen.

- Können Sichtverhältnisse und Beleuchtung an Stellen verbessert werden, an denen ein Gewaltrisiko besteht?
- Kann der Zugang zum Schulbereich besser überwacht und die Einsehbarkeit von Eingängen verbessert werden, um Kontrollen von Besucherinnen und Besuchern zu ermöglichen?
- Können Hilfsmittel, Geräte, Ausrüstung und Mobiliar, die als Waffen benutzt werden könnten, ersetzt werden?
- Können technische Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Alarmanlagen) verbessert werden?
- Kann die Umgebung positiv gestaltet werden (z. B. durch Farben, Klimaregelung)?

1.2 Maßnahmen im inneren Schulbetrieb

- Kann die Strategie der Gewaltbekämpfung verbessert und besser dargestellt werden?
- Sind Schülerinnen, Schüler, Eltern und Lehrkräfte über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet?
- Wurde ein Sicherheitsausschuss eingesetzt, der sich mit dem Thema Gewalt auseinandersetzen kann?
- Wurde – für den Fall, dass es zu Gewalttaten kommt – ein Präventions- und Sicherheitskonzept erarbeitet? Wann wurde es zuletzt überarbeitet?
- Sind die schuleigenen Arbeitspläne auf das Präventions- und Sicherheitskonzept abgestimmt?
- Kann die Kommunikation über das Thema Gewalt innerhalb des Kollegiums verbessert werden?
- Wurde das Thema Gewalt bei der Risikobewertung, die vor dem Erstellen eines Sicherheitskonzepts erforderlich ist, in angemessenem Umfang berücksichtigt?
- Ist die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts und der Pausen in ausreichendem Maße gewährleistet?
- Werden vorhandene Unterstützungsstrukturen (z. B. Beratungsstellen, Beratungslehrkräfte, schulpсихologische Beratung) einbezogen?
- Wie wird das Verhalten von schulfremden Personen innerhalb des Schulgeländes kontrolliert?
- Besteht eine Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften, Schülerinnen, Schülern und Eltern?
- Sind die Verwaltungs- und Polizeibehörden sowie die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe an der Erstellung des Sicherheits- und Gewaltpräventionskonzepts beteiligt?
- Sind die Beschäftigten und die Schülerinnen und Schüler in gewaltfreiem Verhalten und gewaltfreier Konfliktlösung geschult?
- Werden Schulungen im Hinblick auf die Erkennung früher Anzeichen von möglichen Gewalttaten durchgeführt?
- Sind Schülerinnen, Schüler und Eltern in die Ausarbeitung einer Null-Toleranz-Politik gegenüber Gewalt, diskriminierender Ausdrucksweise und diskriminierendem Verhalten, Mobbing und Belästigung eingebunden?
- Wird die Entwicklung von Gemeinschaftssinn und Zusammenarbeit gefördert?
- Werden positive Einstellungen und Toleranz gegenüber anderen und Achtung vor anderen gefördert?
- Werden Informationen über Beispiele bewährter Praktiken verbreitet?
- Betreibt die Schule eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit zur Gewaltprävention?

2. Maßnahmen bei einem akuten Gewaltvorfall

2.1 Verhaltensstrategien

- Beenden der Gewalttat, soweit dies realisierbar ist, ggf. Dritte zu Hilfe rufen
- In dringenden Fällen: Notruf der Feuerwehr 112, Notruf der Polizei 110
- Sorge für die Sicherheit des Opfers in der akuten Situation

- Weitere Fürsorge für das Opfer einleiten (z. B. Heimwegbegleitung)
- Verhindern, dass die gewalttätige Auseinandersetzung eine Fortsetzung findet
- Prüfung, ob eine Anzeige zu erstatten ist, die zuständige Jugendbeauftragte oder den zuständigen Jugendbeauftragten der Polizei als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Schulen einbeziehen
- Befragung der Beteiligten und normverdeutlichende Stellungnahme zum Geschehen; eine knappe Information über die weitere Aufarbeitung des Geschehens, denn dies ermöglicht eine Orientierung für alle Beteiligten. Hilfreich ist es, einen Bericht zum Vorgang zu schreiben
- Information an die Erziehungsberechtigten der direkt Betroffenen bei schweren Vorfällen
- Sicherung der Fakten, die zu der weiteren Aufarbeitung des Falles notwendig sind (schriftliche Berichte der Beteiligten, ggf. Fotos von Sachverhalten, Symbolen oder Texten)
- Bei strafrechtlich relevanten Vorfällen werden Befragungen von den Ermittlungsbehörden durchgeführt.

2.2 Schadensbegrenzung nach Gewalttaten

Im Fall einer Gewalttat ist es notwendig, das Opfer vor weiterem Schaden zu schützen und den von ihm erlittenen Schaden zu begrenzen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass

- die Person, die Opfer oder Zeugin oder Zeuge einer Gewalttat geworden ist, in den Stunden nach dem Vorfall nicht sich selbst überlassen wird,
- Lehrkräfte einbezogen werden, Anteilnahme zeigen und das Opfer unterstützen,
- örtliche Opferschutzstellen sowie die notfallpsychologischen Teams der NLSchB für eine psychologische Erstversorgung des Opfers unmittelbar nach dem Vorfall wie auch später bei posttraumatischem Stress eingeschaltet werden,
- das Opfer bei der Erledigung der notwendigen Schritte (z. B. der Erstattung einer Strafanzeige) unterstützt wird,
- andere Lehrkräfte und die Erziehungsberechtigten informiert werden,
- die Risikobewertungen einer Überprüfung unterzogen werden, um festzustellen, welche Maßnahmen ggf. zusätzlich erforderlich sind.

Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen

(Abdruck aus Nds. MBl. S. 765)

RdErl. d. MK v. 27.6.2016 – AuG - 40 183/2 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. v. 11.8.2000 (Nds. MBl. S. 519), geändert durch RdErl. v. 12.11.2012 (Nds. MBl. S. 997; SVBl. 2013 S. 33) – VORIS 21072 02 00 40 042 –
- b) RdErl. v. 10.12.2013 (Nds. MBl. 2014 S. 7; SVBl. 2014 S. 6) – VORIS 81600 –
- c) Gem. RdErl. d. MK u. d. MU v. 19.3.2014 (Nds. MBl. S. 312, ber. S. 356; SVBl. S. 207) – VORIS 22410 –
- d) RdErl. v. 31.1.2014 (Nds. MBl. S. 141; SVBl. S. 105) – VORIS 22410 –

1. Aufgabenverteilung

1.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat gemäß § 111 Abs. 2 NSchG dafür zu sorgen, dass die für Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände instand gehalten oder bei Bedarf geschaffen werden.

1.2 Sie oder er hat sicherzustellen, dass der Feuerwehr bei Bedarf unverzüglich ein Verzeichnis der Gefahrstoffe (Muster 7 – Anlage 7) und Druckgasflaschen zur Verfügung gestellt werden kann, die in bestimmten Räumen oder Gebäudeteilen aufbewahrt werden. Einzelheiten zum Gefahrstoffverzeichnis nach der Gefahrstoffverordnung sind in der „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU) – Empfehlung der Kultusministerkonferenz“, Beschluss der KMK vom 9.9.1994 i. d. F. vom 26.2.2016 (www.kmk.org), geregelt (Bezugserlass zu c).

1.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Landesbedienstete oder einen Landesbediensteten oder mehrere Landesbedienstete schriftlich bestellen, die in der Schule für die Organisation der Ersten Hilfe, der Brandbekämpfung und der Evakuierung verantwortlich sind. Die Bestellung ist mit einer Aufgabenbeschreibung zu verbinden (Muster 1 und 2 – Anlagen 1 und 2). Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters wird hiervon nicht berührt.

1.4 Bei der Planung und Durchführung von Projekttagen, Feiern, Theateraufführungen usw. ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter sicherzustellen, dass Brandschutz- und andere Sicherheitsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind die Bestimmungen der NVStättVO zu beachten.

1.5 Der Schulträger hat gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 und § 113 Abs. 1 Satz 1 NSchG sowie § 28 der Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ (DGUV Vorschrift 81) die erforderlichen Einrichtungen für eine wirksame Erste Hilfe in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist er gemäß Nummer 9 des Bezugserlasses zu a für die Erstellung der Feuerwehrpläne nach DIN 14095, der Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A (allgemeiner Aushang) und der Pläne für Flucht- und Rettungswege nach DIN ISO 23601 zuständig.

1.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in Abstimmung mit dem Schulträger die Brandschutzordnung Teile B und ggf. C nach Muster 5 (Anlage 5) zu erstellen. Diese enthält Verhaltensanweisungen, die sich auf die örtlichen Gegebenheiten beziehen.

1.7 Im Übrigen sind alle an der Schule Tätigen verpflichtet, bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Ersten Hilfe, zum Brandschutz und zur Evakuierung mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist. Festgestellte Mängel sind der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

2. Erste Hilfe

2.1 Erste-Hilfe-Kenntnisse

2.1.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat sicherzustellen, dass bei allen schulischen Veranstaltungen die Erste Hilfe gewährleistet ist. Dazu sollen grundsätzlich alle Beschäftigten des Landes (Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte im Landesdienst) einer Schule über aktuelle Erste-Hilfe-Kenntnisse verfügen, mindestens aber 50 v. H.

2.1.2 Die Kenntnisse sind im Abstand von jeweils drei Jahren durch Besuch eines Kurses „Fortbildung für betriebliche Ersthelfer“ gem. DGUV Grundsatz 304-001, Anhang 2 im Umfang

von neun Unterrichtseinheiten aufzufrischen. Als besonderer zielgruppenspezifischer Inhalt können auch weitere Erste-Hilfe-Maßnahmen für Kinder aus dem Anhang 6 des DGUV Grundsatz 304-001 ausgewählt werden. Es gelten die Regelungen für dienstliche Fortbildung.

2.1.3 Der Träger der Schülerunfallversicherung übernimmt auf Antrag und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für Lehrkräfte und andere Beschäftigte des Landes die Kosten für den in Nr. 2.1.2 genannten Kurs nach vorheriger Deckungszusage. Die Schule stellt den Antrag beim Träger der Schülerunfallversicherung.

2.1.4 Personen mit einer sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Ausbildung oder einer entsprechenden Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlich sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen.

2.1.5 Für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen von Kooperationsverträgen oder Arbeitsverträgen an Ganztagschulen gelten die Vorgaben der Nr. 2.1.1 entsprechend.

2.1.6 Sonstige in Schulen tätige Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Schulträger stehen, sollen ebenfalls über Erste-Hilfe-Kenntnisse verfügen.

2.1.7 In der Schule ist der Ausbildungsstand aller in der Schule beschäftigten Personen in Erster Hilfe zu dokumentieren.

2.1.8 Die Erste-Hilfe-Ausbildung von Schülerinnen und Schülern unter Mitwirkung einer Hilfsorganisation sowie die Einrichtung eines Schulsanitätsdienstes sollen gefördert werden.

2.2 Erste-Hilfe-Ausstattung

2.2.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Erste-Hilfe-Ausstattung der Schule durch den Schulträger zur Verfügung gestellt wird. In jeder Schule muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem Verletzte und Erkrankte angemessen betreut werden können (Sanitätsraum); als Anhalt dient die Informationsschrift „Erste Hilfe in Schulen“ (DGUV Information 202-059). Zusätzlich müssen in Bereichen der Schule mit besonderen Gefährdungen (naturwissenschaftlicher Unterricht, Werkstätten, Küchen, Sportstätten) geeignetes Erste-Hilfe-Material und notwendige Rettungseinrichtungen bereitgehalten werden.

2.2.2 Entnommenes Erste-Hilfe-Material muss zeitnah ersetzt werden. Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist mindestens jährlich zu überprüfen und bei Nutzungsänderung von Räumen anzupassen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

2.2.3 Bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes ist die Anwesenheit von Personen mit Erste-Hilfe-Kenntnissen mit entsprechender Ausstattung sicherzustellen.

2.3 Erste-Hilfe-Maßnahmen

2.3.1 Bei Verletzung oder akuter Erkrankung einer Person ist unverzüglich Erste Hilfe zu leisten. Weitergehende Maßnahmen (Arztbesuch, Transport ins Krankenhaus, Anforderung des Rettungsdienstes usw.) richten sich nach den jeweiligen Umständen.

2.3.2 Die Lehrkraft sorgt dafür, dass Angehörige der oder des Verletzten oder Erkrankten informiert werden, wenn diese oder dieser die Schule vorzeitig verlassen muss. Die Wahl des

Transportmittels richtet sich nach der Schwere der Verletzung oder Erkrankung. Eine Begleitung auf dem Weg zum Arzt ist sicherzustellen. Dies gilt auch bei einer verletzungs- oder erkrankungsbedingten Entlassung nach Hause, wobei hier gewährleistet sein muss, dass die oder der Verletzte nicht ohne Hilfe zu Hause zurückgelassen wird.

2.3.3 Es ist zu gewährleisten, dass eine Lehrkraft im Notfall unverzüglich Unterstützung anfordern kann, damit alle anwesenden Schülerinnen und Schüler angemessen beaufsichtigt und betreut werden können.

2.4 Dokumentation

2.4.1 Die Erste-Hilfe-Leistung ist ins Verbandbuch (z. B. DGUV Information 204-020) einzutragen. Wenn aufgrund der Verletzung oder akuter Erkrankung ein Arzt aufgesucht oder der Rettungsdienst benachrichtigt wird, hat die Schulleitung dafür zu sorgen, dass binnen drei Tagen eine Unfallmeldung an die zuständige Stelle erfolgt.

2.4.2 In der Schule ist die Zahl der Unfallmeldungen pro Schuljahr getrennt nach Personengruppen zu erfassen (Schülerinnen und Schüler, tarifbeschäftigte und beamtete Landesbedienstete, Bedienstete des Schulträgers). Die Unfallmeldungen und Verbandbücher sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (Bezugserlass zu b) auszuwerten.

3. Brandschutz und Evakuierung

3.1 Vorbeugender Brandschutz

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle an der Schule tätigen Personen über die Bestimmungen der geltenden Brandschutzordnung informiert sind.

3.1.1 Brandverhütung

3.1.1.1 Offene Flammen sind nur im notwendigen Umfang unter Aufsicht einer oder eines Erwachsenen zu entzünden und zu unterhalten.

3.1.1.2 Wenn der Umgang mit brandfördernden, brennbaren oder explosionsgefährlichen Stoffen unvermeidlich ist, sind die Mengen dieser Stoffe möglichst gering zu halten und die Betriebsanweisungen für den Umgang mit diesen Stoffen zu beachten.

3.1.1.3 Feuerlöscher und geeignete Löschmittel sind an der Gefahrenstelle bereitzuhalten.

3.1.1.4 Notausschalter, Absperrhähne für Wasser und Gas, Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Feuermelde- und Feuerlösch-einrichtungen sind stets frei zugänglich zu halten.

3.1.1.5 Bei der Durchführung von handwerklichen Arbeiten in der Schule, die mit Funken- oder Flammenbildung oder hoher Temperatur verbunden sind (Schweißen, Löten, Trennen, Brennschneiden usw.), sind ggf. besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die mit dem Schulträger abzustimmen sind. Diese Maßnahmen können z. B. in einem „Erlaubnisschein für Feuer- und Heißenarbeiten“ nach Muster 6 (Anlage 6) festgelegt werden, der durch den Schulträger ausgestellt werden kann.

3.1.2 Flucht- und Rettungswege

3.1.2.1 In jedem Klassenraum sind Hinweise zum Verhalten in Notfällen sowie im Brandfall in Anlehnung an die Muster 3 und 4 (Anlagen 3 und 4) auszuhängen.

3.1.2.2 Flucht- und Rettungswege müssen frei von Hindernissen und ständig in baurechtlich vorgeschriebener Breite begehbar sein. Es dürfen keine Brandlasten (z. B. Kopierer, Möbel und andere brennbare Materialien) oder lose Gegenstände (Stolpergefahr) vorhanden sein.

3.1.2.3 Alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen und die Notausgänge müssen jederzeit benutzbar und ohne Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) von innen jederzeit in voller Breite zu öffnen sein. Für Unterrichts- und Aufenthaltsräume sind mindestens zwei voneinander unabhängige Flucht- und Rettungswege erforderlich.

3.1.2.4 Die Kennzeichnung der Fluchtwege und der Einrichtungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz muss den Bestimmungen der ArbStättV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten, ASRA 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung entsprechen.

3.1.2.5 Bei Nutzungsänderungen von Räumen oder Baumaßnahmen ist seitens des Schulträgers zu prüfen, ob diese baugenehmigungspflichtig sind.

3.1.3 Verhinderung von Rauch- und Brandausbreitung

Rauchschutz- und Brandschutztüren, mit Ausnahme im Brandfall selbsttätig schließender Türen, sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen keinesfalls durch Keile oder auf andere Weise offen gehalten werden. Die Schließmechanismen dieser Türen müssen stets funktionsfähig sein.

3.1.4 Unterweisung

3.1.4.1 Alle Lehrkräfte und andere in der Schule Beschäftigten sind jährlich über das Verhalten in Notfällen und bei Alarm zu unterweisen. Diese Unterweisung ist zu dokumentieren.

3.1.4.2 Innerhalb der ersten drei Wochen nach Schuljahresbeginn sind alle Schülerinnen und Schüler anhand dieses RdErl. und der Aushänge in den Klassenräumen über das Verhalten in Notfällen und bei Alarm zu unterweisen. Dieses ist im Klassenbuch zu dokumentieren.

3.1.4.3 Zum Kennenlernen des Fluchtweges gehen die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit der Aufsicht führenden Lehrkraft zügig, aber ohne Hast zu dem vorgesehenen Sammelplatz. Dabei soll auch die sichere Evakuierung von behinderten Menschen geübt werden. Aufzüge dürfen nicht benutzt werden. Am Sammelplatz prüft die Lehrkraft die Vollständigkeit der Gruppe. Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass im Alarmfall das Gebäude erst wieder betreten werden darf, wenn dies von einer dazu autorisierten Person (z. B. Schulleiterin oder Schulleiter oder Vertreterin oder Vertreter, Einsatzleiterin oder Einsatzleiter der Feuerwehr) bekannt gegeben wird.

3.1.4.4 An jeder Schule muss eine ausreichende Anzahl von Personen in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen unterwiesen sein (s. DGUV Information 205-023 „Brand-schutzhelfer“). Die Unterweisung muss von fachlich geeigneten Personen erfolgen; bei praktischen Übungen sind die Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften zu beachten.

3.1.5 Vorbeugung und Verhalten in Notfällen als Unterrichtsthema

Maßnahmen zur Vorbeugung und zum richtigen Verhalten bei Notfällen (insbesondere Brand, Explosion, Verletzungen) sind im Unterricht z. B. zur Vorbereitung oder im Anschluss an die jährliche Notfallübung zu thematisieren.

3.1.6 Alarmierungsanlagen

3.1.6.1 Schulen müssen seitens des Schulträgers mit Alarmierungsanlagen ausgestattet sein, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalarmierung). Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können. An der Alarmierungsstelle muss sich ein Telefon befinden, mit dem jederzeit Feuerwehr und Rettungsdienst unmittelbar alarmiert werden können.

3.1.6.2 Es muss sichergestellt sein, dass die Alarmierungsanlage auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung funktionsfähig ist.

3.1.6.3 Bei Mängeln an den Alarmierungsanlagen der Schule liegt es in der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters, sich mit dem Schulträger in Verbindung zu setzen, um eine den örtlichen Gegebenheiten angemessene Problemlösung herbeizuführen.

3.2 Notfallübungen

3.2.1 Durchführung von Notfallübungen

3.2.1.1 Mindestens einmal pro Schuljahr ist eine Evakuierungsübung des Gebäudes durchzuführen, bei der die Informationen nach Nummer 3.1.4 umgesetzt werden. In regelmäßigen Abständen soll eine unangekündigte Notfallübung durchgeführt werden. Die Räumung kann auch durch vorab verfasste Lautsprecherdurchsagen veranlasst werden.

3.2.1.2 Grundsätzlich haben alle zurzeit in dem Gebäude anwesenden Personen an der Übung teilzunehmen. Die besonderen Belange von behinderten Menschen sind dabei zu berücksichtigen.

3.2.1.3 Die Notfallübung ist so vorzubereiten, dass dadurch keine Gefährdung entsteht und sie jederzeit abgebrochen werden kann. Bei der Übung können je nach Absprache die zuständige Feuerwehr und/oder eine Hilfsorganisation mitwirken.

3.2.1.4 Realistisch dargestellte Notfallsituationen sind im Vorfeld mit der Feuerwehr, der Feuerwehr-Einsatz- und Rettungsleitstelle sowie der Polizei abzustimmen. Bei Einsatz von Nebelmaschinen ist zu gewährleisten, dass keine Personen in den Übungsrauch laufen oder anderweitig gefährdet werden. Unangekündigte Evakuierungsübungen mit realistischer Unfall-darstellung (Einsatz von Nebelmaschinen, alarmmäßiges Anrücken der Feuerwehr) dürfen nicht durchgeführt werden.

3.2.1.5 Schülerinnen oder Schüler dürfen bei der realistischen Unfall-darstellung im Rahmen einer Evakuierungsübung nicht mitwirken. Dieses gilt auch bei einer Demonstration von Personenrettung (z. B. Abseilen, Retten über die Drehleiter oder tragbare Leiter).

3.2.2 Auswertung praktischer Erfahrungen

Erfahrungen aus Notfallübungen und aus realen Notfällen sind unter Mitwirkung der Beteiligten auszuwerten und als Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Die daraus resultierenden Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

4. Verhalten in Notfallsituationen

4.1 Bei der Entstehung eines Brandes ist unabhängig vom Ausmaß des Brandes sofort Feueralarm auszulösen und die Schulleitung zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist der Raum zu evakuieren. Fenster und Türen sind zu schließen, aber nicht abzuschließen. Löschversuche sind nur unter Beachtung der Eigensicherung und des Rückzugweges zu unternehmen.

4.2 Bei Gasgeruch sind sofort die Fenster zu öffnen und alle erreichbaren Gashähne zu schließen, wenn dies ohne Eigengefährdung möglich ist. Der Raum ist sofort zu evakuieren. Licht-, Notaus- und sonstige Elektroschalter dürfen nicht mehr betätigt werden, Stecker müssen in Steckdosen bleiben. Nachbarklassen und die Schulleitung sind umgehend zu informieren. Die Feuerwehr ist zu alarmieren.

4.3 Es sind weitere Situationen denkbar, die eine sofortige Räumung der Schule erforderlich machen. Dabei ist grundsätzlich wie bei der Notfallübung zu verfahren. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob die Polizei / Feuerwehr benachrichtigt werden muss.

5. Vorbereitung auf Notfallsituationen

5.1 Es ist Aufgabe der Schulleitung Vorbereitungen zu treffen, dass sie bei Notfallsituationen in der Schule oder bei Schulveranstaltungen ihre Führungsaufgaben in angemessener Weise wahrnehmen kann. Dazu sind von der Schule die notwendigen organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu kann z. B. gehören:

- Bereitstellung der erforderlichen Kommunikationsmittel (Telefon, Mobiltelefon, Megafon usw.),
- Notfalltelefonlisten mit allen wichtigen Rufnummern,
- Sicherstellen, dass wichtige Unterlagen (z. B. Telefonlisten, Klassenlisten, Stundenpläne) jederzeit – auch bei Stromausfall – zugänglich sind,
- Bereithalten von Plänen des Schulgebäudes und Schulgrundstücks,
- Erstellen einer Liste der mobilitätseingeschränkten und besonders betreuungsbedürftigen Personen und Treffen besonderer Maßnahmen zu deren Evakuierung,
- Festlegung eines Verfahrens, um in psychosozialen Notfallsituationen ohne Zeitverzug die fachkundige Unterstützung der Betroffenen durch ausgebildetes Personal (Schulpsychologie, Notfallseelsorge usw.) sicherzustellen.

5.2 Bei besonderen Notfallsituationen sind umgehend die NLSchB, der Schulträger und der zuständige Unfallversicherungsträger zu benachrichtigen.

6. Informations- und Beratungsangebote

6.1 Weitere Informationen sind im Internet unter <http://publikationen.dguv.de> zu finden:

- Erste Hilfe in Schulen (DGUV Information 202-059),
- Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelfer (DGUV 10852),
- Verbandbuch (DGUV Information 204-020),
- Feueralarm in der Schule (DGUV Information 202-051),
- Brandschutzhelfer (DGUV Information 205-023),
- Sicherheit in der Schule (DGUV Information 202-058).

6.2 Unter <http://www.arbeitsschutz-schulen-nds.de/?id=124> stehen zur Verfügung:

- Muster 1 „Bestellung zur oder zum Beauftragten für Erste Hilfe“ (Anlage 1),
- Muster 2 „Bestellung zur oder zum Beauftragten für Brandschutz und Evakuierung“ (Anlage 2),
- Muster 3 „Verhalten in Notfällen“ (Anlage 3),
- Muster 4 „Verhalten im Brandfall“ (Anlage 4),
- Muster 5 „Brandschutzordnung“ (Anlage 5),
- Muster 6 „Erlaubnisschein für Feuer- und Heißenarbeiten“ (Anlage 6),
- Muster 7 „Gefahrstoffverzeichnis“ (Anlage 7).

6.3 Zu Fragen der Organisation von Erster Hilfe, Brandschutz und Evakuierung beraten die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der zuständige Gemeindeunfallversicherungsverband, die für den Brandschutz örtlich zuständige Dienststelle des Schulträgers und die örtlich zuständige Feuerwehr.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2016 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Der Bezugserlass zu d tritt mit Ablauf des 31.7.2016 außer Kraft.

Anlage 1 – Bestellung zur oder zum Beauftragten für Erste Hilfe

Name und Anschrift der Schule

Bestellung zur/zum Beauftragten für Erste Hilfe

Hiermit wird Frau/Herr

(Name, Dienstbezeichnung)

mit Zustimmung des Schulpersonalrates, der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson für Schwerbehinderte gemäß RdErl. d. MK vom 30.01.2014 zur/zum Beauftragten für Erste Hilfe bestellt.

Sie/Er ist dabei zuständig

 für die gesamte Schule für folgenden Teilbereich: _____

Sie/Er ist verantwortlich für die Durchführung folgender Aufgaben:

- Information über Angelegenheiten der Ersten Hilfe
- Organisation der Fortbildungen zur Ersten Hilfe
- Fortlaufende Dokumentation der Erste-Hilfe-Ausbildung aller Landesbediensteten der Schule
- Unterstützung bei der Organisation der Ersten Hilfe bei Sonderveranstaltungen (z.B. Klassenfahrten, Feiern, Sportveranstaltungen, Projekttagen)
- Planung und Organisation von Projekten zur Ersten Hilfe, z. B. Einrichtung eines Schulsanitätsdienstes, Informationsveranstaltungen
- Aktualisierung der Aushänge zur Ersten Hilfe und zum Verhalten in Notfällen
- Bereitstellung von Verbandbüchern (GUV-I 511-1) und Unterweisung zur notwendigen Dokumentation
- Auswertung der Verbandbucheinträge und Unfallmeldungen im Hinblick auf notwendige Präventionsmaßnahmen (ggf. gemeinsam mit der oder dem Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich)
- Regelmäßige Kontrolle der Erste-Hilfe-Ausstattung und des Sanitätsraums (in Absprache mit der Hausmeisterin/dem Hausmeister)
- Zusammenarbeit mit weiteren Beauftragten an der Schule (z. B. Sicherheits-, Gefahrstoffbeauftragter, Beauftragte/-r für Brandschutz und Evakuierung)

(Dienstsiegel)

Datum, Unterschrift
Schulleiterin/Schulleiter_____
Datum, Unterschrift
der Lehrkraft_____
Datum, Unterschrift
Personalrat_____
Datum, Unterschrift
Gleichstellungsbeauftragte_____
Datum, Unterschrift
Vertrauensperson für Schwerbehinderte

Kopie an: Akte Schule (Beauftragungen)
Personalrat
Gleichstellungsbeauftragte
Vertrauensperson für Schwerbehinderte
Fachkraft für Arbeitssicherheit

Anlage 2 - Bestellung zur oder zum Beauftragten für Brandschutz und Evakuierung

Name und Anschrift der Schule

Bestellung zum/zur Beauftragten für Brandschutz und Evakuierung

Hiermit wird Frau/ Herr

(Name, Dienstbezeichnung)

mit Zustimmung des Schulpersonalrates, der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson für Schwerbehinderte gemäß RdErl. d. MK vom 30.01.2014 zur/zum Beauftragten für Brandschutz und Evakuierung bestellt.

Sie/Er ist dabei zuständig

für die gesamte Schule

für folgenden Teilbereich:

Sie/Er ist verantwortlich für die Durchführung folgender Aufgaben:

- Information und Unterweisung zu Brandschutz und der Evakuierung
- Organisation der Fortbildungen zu Brandschutz und Evakuierung
- Fortlaufende Dokumentation der Unterweisungen aller Landesbediensteten der Schule (z.B. Fluchtwege, Fluchtwegepläne, Verhalten im Brandfall und bei Evakuierung)
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der jährlichen Notfallübung
- Beratung bei Maßnahmen zur sicheren Evakuierung behinderter Menschen
- Regelmäßige Kontrolle der Fluchtwege (gemeinsam mit der Hausmeisterin oder dem Hausmeister)
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung der Brandschutzordnung
- Unterstützung bei der Organisation von Brandschutz und Evakuierung bei Sonderveranstaltungen (z. B. Feiern, Theateraufführung, Projektarbeit, Aktionstage)
- Planung und Organisation von Projekten zu Brandschutz und Evakuierung (z. B. Brandschutzerziehung, Vermittlung von Kontakten zur Feuerwehr)
- Zusammenarbeit mit den für den vorbeugenden Brandschutz der Schule verantwortlichen Stellen (z.B. Feuerwehr, Brandschutzprüfer)
- Zusammenarbeit mit weiteren Beauftragten an der Schule (z. B. Sicherheits-, Gefahrstoffbeauftragte/r, Beauftragte/r für Erste Hilfe)

Datum, Unterschrift
Schulleiterin/Schulleiter

(Dienstsiegel)

Datum, Unterschrift
der Lehrkraft

Datum, Unterschrift
Personalrat

Datum, Unterschrift
Gleichstellungsbeauftragte

Datum, Unterschrift
Vertrauensperson für Schwerbehinderte

Kopie an: Akte Schule (Beauftragungen)
Personalrat
Gleichstellungsbeauftragte
Vertrauensperson für Schwerbehinderte
Fachkraft für Arbeitssicherheit

Anlage 4 - Aushang zum Verhalten im Brandfall

Der Text muss an schulische Gegebenheiten angepasst und kann dabei mit Teil A der Brandschutzordnung (Anlage 5) kombiniert werden. In jedem Fall ist zu prüfen, ob vor der Notruf-Nummer „112“ eine „0“ oder eine andere Ziffer gewählt werden muss.

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Tür zum Brandraum wenn möglich schließen

Brand melden



Feuermelder betätigen

Ort:
(Ort benennen!)



NOTRUF 0-112

nächstes Telefon:
(Ort benennen!)

In Sicherheit bringen



- Feueralarm:
(Alarmierungs-Signal beschreiben!)
- Schultaschen liegen lassen
- Fenster und Türen möglichst schließen
- Mit Lehrkraft Sammelplatz aufsuchen
- Auf hilflose oder behinderte Personen achten

1. Rettungsweg:
(z. B.: Haupttreppenhaus, Haupteingang, ...)

2. Rettungsweg:
(z. B.: Nebentreppenhaus, Seiteneingang, ...)

AUFZUG NICHT BENUTZEN!



Sammelplatz: (Ort benennen)

- Am Sammelplatz: Vollzähligkeit prüfen
- Fehlende Schüler sofort melden
- Auf weitere Anweisungen warten

Löschversuch unternehmen



Eigensicherung beachten

Feuerlöscher: (Ort benennen!)
Wandhydrant: (Ort benennen!)

Anlage 5 - Muster einer Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 – 1-3 besteht aus den Teilen A, B und C. Sie muss an die örtlichen Gegebenheiten der Schule angepasst werden.

Teil A

Der Teil A richtet sich an alle Personen (Schülerinnen und Schüler, Beschäftigte, Besucher), die sich in dem Schulgebäude aufhalten. In diesem Teil sind die wichtigsten Verhaltensregeln in schriftlicher Form mitzuteilen. Feuerlösch- und Notrufeinrichtungen sowie die allgemeinen Flucht- und Rettungswege sind bildlich dargestellt. Die Alarm- und Brandschutzordnungen sind an markanten Stellen (Eingangsbereich, Treppenhaus, jede Etage) gut sichtbar auszuhängen. Dieser Teil wird im Allgemeinen vom Schulträger erstellt. Nicht zutreffende Texte oder Zeichen (z.B. wenn kein Feuermelder oder kein Wandhydrant vorhanden ist) entfallen. Zusätze sind nicht zulässig.

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren
Tür zum Brandraum wenn möglich schließen

Brand melden



Feuermelder betätigen
Ort:
(Ort benennen!)



NOTRUF 0-112

nächstes Telefon:
(Ort benennen!)

In Sicherheit bringen

- Feueralarm:
(Alarmierungs-Signal beschreiben!)
- Schultaschen liegen lassen
- Fenster und Türen möglichst schließen
- Mit Lehrkraft Sammelplatz aufsuchen
- Auf hilflose oder behinderte Personen achten

Aufzug im
Brandfall
nicht benutzen



1. Rettungsweg:
(z. B.: Haupttreppenhaus, Haupteingang, ...)

2. Rettungsweg:
(z. B.: Nebentreppenhaus, Seiteneingang, ...)

AUFZUG NICHT BENUTZEN!



Sammelplatz: (Ort benennen)

- Am Sammelplatz: Vollzähligkeit prüfen
- Fehlende Schüler sofort melden
- Auf weitere Anweisungen warten

Löschversuch unternehmen



Eigensicherung beachten

Feuerlöscher: (Ort benennen!)

Wandhydrant: (Ort benennen!)

Durch diesen Teil A sollen **alle** Nutzerinnen und Nutzer, also auch Besucherinnen und Besucher oder Eltern beim Elternabend, einen schnellen Überblick über Fluchtwege, Lösch- und Alarmierungseinrichtungen und das Verhalten im Alarmfall erhalten.

Teil B

Der Teil B richtet sich an Personen (Schülerinnen und Schüler, Beschäftigte), die sich nicht nur vorübergehend in der baulichen Anlage (Schulgebäude) aufhalten. Dieser Teil besteht aus schriftlich abgefassten Hinweisen und Verhaltensregeln zur Verhinderung von Brandentstehung und Rauchausbreitung, Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und Hinweisen zum Verhalten im Brandfall und anderen Gefahren unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten.

Die Schrift und die grafische Gestaltung sind freigestellt. Der Text muss eindeutig formuliert und leicht verständlich sein. **Soweit erforderlich** sind **fremdsprachige Übersetzungen** des deutschen Textes **zulässig**, wenn sie sich vom deutschen Text deutlich abheben, sie müssen stets auf dem aktuellen Stand sein. Die Brandschutzordnung A kann als Deckblatt für die Brandschutzordnung B verwendet werden. Die nachstehend festgelegte Reihenfolge der einzelnen Abschnitte muss eingehalten werden. **Nicht erforderliche Abschnitte können entfallen**, andere sind jedoch nicht zulässig.

- Brandverhütung
- Brand- und Rauchausbreitung
- Flucht- und Rettungswege
- Melde- und Löscheinrichtungen
- Verhalten im Brandfall
- Brand melden
- Alarmsignale und Anweisungen beachten
- In Sicherheit bringen
- Löschversuche unternehmen (nicht durch Schülerinnen und Schüler)
- Besondere Verhaltensmaßnahmen

Die Brandschutzordnung, Teil B, wird als **Merkblatt** oder als **Broschüre** an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der baulichen Anlage (Schulgebäude) aufhalten, ausgehändigt. Da in Teil B auch Dinge geregelt sind, die Schülerinnen und Schüler nicht betreffen, und der Umfang der Ausgabe oft über eine Seite DIN A4 hinausgeht, ist es in Schulen sinnvoll, in jedem Raum eine Kurzausgabe (Anlage 4) mit der Angabe des Fluchtweges und Sammelplatzes für diesen Raum auszuhängen. Diese Kurzausgabe kann mit der Brandschutzordnung Teil B kombiniert werden und soll nicht umfangreicher als eine DIN A4-Seite sein.

Ein Gebäudegrundriss mit den eingezeichneten Fluchtwegen **kann** beigelegt sein (Wichtiger ist jedoch, dass man von jeder Raumtür die Rettungswegbeschilderung sehen kann). Die Kurzausgabe ähnelt der Ausgabe Teil A und kann nur zum Teil mit Piktogrammen versehen werden. Diese Ausgabe dient in erster Linie **nicht** der schnellen Orientierung im Notfall, sondern als Hinweis (Unterweisung) im Rahmen der Einsatzvorbereitung, ähnlich einer Betriebsanweisung. Durch den ständigen Aushang besteht jederzeit die Möglichkeit, sich zu informieren.

Teil C

Die Brandschutzordnung Teil C gilt für Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen worden sind. Das können z.B. Brandschutzbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte oder Beauftragte für Erste Hilfe sein. Für Schulen empfiehlt es sich, hier die Schulleitung, den Hausmeister, das Büro und falls vorhanden den Schulsanitätsdienst mit zu berücksichtigen.

In dem Teil C ist eine verantwortliche Person für den Brandschutz zu benennen.

Es ist folgende Gliederung einzuhalten:

- Brandverhütung/Alarmplan/Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
- Löschmaßnahmen
- Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
- Nachsorge

Anlage 6 - Muster eines Erlaubnisscheines

Erlaubnisschein für Feuer- und Heiarbeiten		
1	Ausfhrende Firma:	
2	Arbeitsort/-stelle:	
3	Durchzufhrende Arbeiten:	
4	Art der Ttigkeit:	<input type="checkbox"/> Schweien <input type="checkbox"/> Lten <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Trennen <input type="checkbox"/> Brennschneiden <input type="checkbox"/> Auftauen
5	Vor Beginn der Arbeit sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:	<input type="checkbox"/> Entfernen smtlicher Gegenstnde und Stoffe (auch Staubablagerungen) im Umkreis von _____m - soweit erforderlich - auch in angrenzenden Rumen <input type="checkbox"/> Abdecken gefhrdeter brennbarer Gegenstnde (Holzbalken, Holzwnde, Kunststoffteile, ...) <input type="checkbox"/> Abdichten von ffnungen, Fugen, Ritzen und sonstigen Durchlssen mit nicht brennbarem Material <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen <input type="checkbox"/> Beseitigen der Explosionsgefahr in Behltern und Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Bereitstellen einer Brandwache mit geeignetem Lschgert: <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> Pulverlscher</div> <div style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> Schaumlscher</div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> Wasserlscher</div> <div style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> CO₂-Lscher</div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> Wassereimer</div> <div style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> Wasserschlauch</div> </div>
6	Brandwache:	Whrend der Arbeit (Name): <hr/> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 60%;">Nach der Arbeit (Name):</div> <div style="width: 35%;">Dauer (Stunden):</div> </div> <hr/>
7	Alarmierung:	Standort des nchstgelegenen Brandmelders: <hr/> Nchstes Telefon: <hr/> Notrufnummer: <hr/>
8	Erlaubnis:	Die aufgefhrten Sicherheitsmanahmen sind durchzufhren. Die Unfallverhtungsvorschriften der Unfallversicherungstrger (GUV-V A1, BGV A 1, GUV-V S1, GUV-R 500 u. a.) und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.
9	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-end;"> <div style="width: 20%; text-align: center;"> <hr style="width: 80%; margin: 0 auto;"/> Datum </div> <div style="width: 40%; text-align: center;"> <hr style="width: 80%; margin: 0 auto;"/> Unterschrift des Auftraggebers oder seines Beauftragten </div> <div style="width: 40%; text-align: center;"> <hr style="width: 80%; margin: 0 auto;"/> Unterschrift des Ausfhrenden </div> </div>	

Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurricula für das Gymnasium Schuljahrgänge 5–10: Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst

RdErl. d. MK v. 20.6.2016 – 33-82 165/01 – VORIS 22410 –

1. Im Gymnasium werden zum 1.8.2016 die Kerncurricula für die nachstehend genannten Fächer für die Schuljahrgänge 5 bis 9 und ab dem 1.8.2017 für den Schuljahrgang 10 verbindlich eingeführt:

- Evangelische Religion
- Katholische Religion
- Kunst

2. Die weiterentwickelten Kerncurricula legen den Rahmen für den Unterricht fest. Sie ersetzen für die oben genannten Fächer die zurzeit gültigen Kerncurricula für die o. a. Schuljahrgänge und in den genannten Schuljahren. Die Kerncurricula werden auch weiterhin einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.

3. Die Kerncurricula werden im August auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Schulen pro Fach je ein Dienstexemplar. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.

4. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2016 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2016 außer Kraft.

Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurriculum für das Gymnasium – Gymnasiale Oberstufe, Gesamtschule – Gymnasiale Oberstufe, Berufliches Gymnasium, Kolleg und Abendgymnasium: Deutsch

RdErl. d. MK v. 20.6.2016 – 33-82 165/2-01 – VORIS 22410 –

1. Zum 1.8.2018 wird an den Schulformen Gymnasium – Gymnasiale Oberstufe, Gesamtschule – Gymnasiale Oberstufe, Berufliches Gymnasium sowie an Abendgymnasien und Kollegs das Kerncurriculum für das Fach **Deutsch** aufsteigend verbindlich eingeführt.

Zum 1.8.2018 gilt das Kerncurriculum erstmalig für die Einführungsphase und damit zum 1.8.2019 für den ersten Schuljahrgang der Qualifikationsphase und zum 1.8.2020 für den zweiten Schuljahrgang der Qualifikationsphase. Damit erfolgt die Abiturprüfung mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung in diesem Fach ab 2021 auf Basis dieses Kerncurriculums.

2. Das Kerncurriculum legt den Rahmen für den Unterricht fest. Es ersetzt das zurzeit gültige Kerncurriculum für die o. a. Schuljahrgänge und in den genannten Schuljahren. Die Kerncurricula werden einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.

3. Das Kerncurriculum wird im August auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und kann als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Schulen je ein Dienstexemplar. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.

4. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2016 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2016 außer Kraft.

Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurriculum für die Integrierte Gesamtschule Schuljahrgänge 5–10 im Fach Kunst

RdErl. d. MK v. 20.6.2016 – 34-82181/16 – VORIS 22410 –

1. In der Integrierten Gesamtschule wird zum 1.8.2016 das Kerncurriculum für das Fach Kunst für die Schuljahrgänge 5 bis 10 verbindlich eingeführt.

2. Das weiterentwickelte Kerncurriculum legt den Rahmen für den Unterricht fest. Es ersetzt für das oben genannte Fach das zurzeit gültige Kerncurriculum für die o. a. Schuljahrgänge. Das Kerncurriculum wird auch weiterhin einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.

3. Das Kerncurriculum wird im August auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und kann als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Schulen ein Dienstexemplar. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.

4. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2016 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2016 außer Kraft.

Schulpsychologische Beratung

(Abdruck aus Nds. MBl. S. 689)

RdErl. d. MK v. 22.6.2016 – 34.2-81 410 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 31.10.2011 (Nds. MBl. S.830, SVBl. 2012 S. 33) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2016 wie folgt geändert:

In Nummer 9 wird das Datum „31.12.2016“ durch das Datum „31.12.2017“ ersetzt.

Sondermaßnahme zur berufsbegleitenden Qualifizierung von Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelorgrades oder eines Fachhochschuldiploms zum Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in Fachrichtungen des besonderen Bedarfs

RdErl. d. MK v. 7.6.2016 – 41 – 84120/60

Bezug: RdErl. d. MK v. 20.2.2014 – (SVBl. S. 274) – zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 20.1.2015 – (SVBl. S. 52) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 7.6.2016 wie folgt geändert:

Nummer 2.1 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Eingruppierung erfolgt jeweils im Einzelfall durch die personalbewirtschaftenden Stellen; sie dürfte in der Regel bei Entgeltgruppe 11 TV-L liegen, ist aber im Einzelfall zu prüfen.“

In Nummer 2.2 Buchst. b Abs. 3 wird der Satz „Die Lehrkräfte wären somit zur Erfüllung der beruflichen Tätigkeit i. S. v. § 8 NLVO-Bildung an der Schule grundsätzlich in die Entgeltgruppe 13 TV-L einzugruppieren, sofern sie nicht die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen wählen.“ gestrichen.

In Nummer 3.2 Abs. 2 wird der Satz „Für die Lehrkräfte besteht ein Anspruch auf die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 TV-L.“ gestrichen.

Deutsch–französischer Schüleraustausch über drei Monate

Bek. d. MK v. 1.7.2016 – 44 – 50122 – 17/2

Zur Förderung der jeweiligen Sprache des Partnerlandes sowie der Kontakte von Schülerinnen und Schülern aus Deutschland und Frankreich organisieren das Niedersächsische Kultusministerium, die Académie de Rouen (Haute-Normandie), die Académie de Reims (Champagne), die Académie de Toulouse (Midi-Pyrénées) sowie die Académie d'Aix-Marseille (Bouches-du-Rhône) gemeinsam Schüleraustausche von mittlerer Dauer (drei Monaten) in ihren Regionen. Die Maßnahme findet als Gruppenaustausch im Rahmen des Programms „Brigitte Sauzay“ des Deutsch–französischen Jugendwerks statt.

Die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist für Niedersachsen zunächst auf maximal 100 Jugendliche, für die jeweiligen französischen Zielregionen auf ca. 25 Jugendliche begrenzt. Die beteiligten Schulbehörden ordnen in einem gemeinsamen Matching-Verfahren deutsche und französische Interessenten zu.

Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze vorhanden sind, entscheidet das Losverfahren.

Die Teilnahmewahrscheinlichkeit erhöht sich für Schülerinnen, wenn diese sich bereit erklären, einen französischen Jungen aufzunehmen.

Die Austauschtermine werden in gegenseitiger Abstimmung jährlich unter Berücksichtigung der Ferientermine festgelegt. In dieser Austauschrunde sind die Osterferien Bestandteil der Maßnahme.

Die französischen Schülerinnen und Schüler kommen im Austauschzeitraum 24.3. bis 16.6.2017 nach Niedersachsen. Niedersächsische Bewerberinnen und Bewerber müssen zum vorgenannten Termin in der Lage sein, eine französische Austauschschülerin bzw. einen französischen Austauschschüler aufzunehmen.

Der Austauschzeitraum für niedersächsische Schülerinnen und Schüler in Frankreich ist vom 8.9. bis 1.12.2017.

Bei diesem Schüleraustausch handelt es sich um eine Maßnahme auf Gegenseitigkeit zwischen den entsendenden und aufnehmenden Schulen einerseits sowie den Familien der beteiligten Schülerinnen und Schüler andererseits. Die beteiligten Schulbehörden haben lediglich Mittlerfunktion und sind nicht Vertragspartner.

Die Jugendlichen nehmen am Unterricht der Gastschulen teil (mindestens sechs Wochen) und besitzen für die Dauer des Aufenthalts den Status von Gastschülerinnen und Gastschülern.

Die aufnehmenden Schulen beauftragen eine Lehrkraft mit der schulischen Betreuung der beteiligten Jugendlichen und stellen am Ende der Maßnahme eine Bescheinigung über Art, Umfang und Qualität der Teilnahme der Gastschülerinnen und Gastschüler an Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen aus. Ein entsprechendes Formular wird durch das Niedersächsische Kultusministerium zur Verfügung gestellt.

Die Gastfamilien gewährleisten angemessene Unterkunft / Verpflegung sowie die Betreuung der Austauschpartnerinnen und Austauschpartner. Auftretende Probleme im schulischen und persönlichen Bereich werden von den beteiligten Schulen und Familien (Erziehungsberechtigten) direkt und einvernehmlich geregelt. Die benannten betreuenden Lehrkräfte unterstützen die Beteiligten bei den Problemlösungen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten in der Regel aus Mitteln des Deutsch–französischen Jugendwerks (DFJW), Programm Brigitte Sauzay, einen entfernungsabhängigen Fahrtkostenzuschuss (Pauschalbetrag). Der Zuschussantrag hierfür muss vollständig ausgefüllt, ausgedruckt und von der Schulleitung sowie den Eltern unterschrieben werden. Der unterschriebene Antrag muss spätestens einen Monat vor Beginn des Austausches über die Plattform des DFJWs hochgeladen werden. Alle Informationen hierzu gibt es im Internet unter <https://sauzay.dfw.org>. Die Zuschüsse werden vom DFJW gegen einen entsprechenden Verwendungsnachweis nach Abschluss der Maßnahme direkt an die Antragsteller gezahlt.

Antragsverfahren:

- Antragsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 an weiterführenden Schulen mit mindestens drei Jahren Französischunterricht und guten Sprachkenntnissen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen in der Lage sein, dem Unterricht im Gastland zu folgen. Die sozialen Kompetenzen müssen in einem Maße ausgeprägt sein, dass eine Integration in die Gastschule sowie in die Gastfamilie erwartet werden kann.
- In der Bewerbung sind zwingend E-Mail-Adressen anzugeben, die von den Bewerberinnen und Bewerbern sowie deren Eltern regelmäßig eingesehen werden und die über den Zeitraum der Austauschmaßnahme Bestand haben. Über diese E-Mail-Adressen erfolgen die Teilnahmebestätigung und der Versand aller erforderlichen Unterlagen.
- Bewerbungsfrist für interessierte Jugendliche ist der 19.10.2016. (Später eingehende Bewerbungen können in der Regel nicht berücksichtigt werden.)
- Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt voraussichtlich bis Ende Januar 2017. Bei erfolgreicher Vermittlung erfolgt eine erste Benachrichtigung auf elektronischem Wege (E-Mail).

Die Anträge sind ab dem 1.9.2016 in elektronischer Form im Internet unter der Adresse <http://echanges.nibis.de> (-> elektron. Bewerbungen) zu stellen. Ein Ausdruck ist durch die entsendende Schule im Original (mit Foto) mit schulischem Gutachten und Unterschrift der Schulleitung an die folgende Adresse einzureichen:

Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Osnabrück – Dezernat 4, Frau Barbara Koenen, Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück

Weitere Auskünfte erteilt montags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder donnerstags von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr ebenfalls Frau Koenen, Tel.: 0541 314-466, E-Mail: barbara.koenen@nlschb.niedersachsen.de.

Programm „Willkommen Türkei! Hosgeldin Almanya! Deutsch-türkische Schüleraustauschprojekte“

Bek. d. MK. v. 1.7.2016 – 44 – 50122 – 45

„Willkommen Türkei! Hosgeldin Almanya! Deutsch-türkische Schüleraustauschprojekte“ ist ein Programm der Robert-Bosch-Stiftung, das von der Deutsch-Türkischen Jugendbrücke durchgeführt und in der Türkei gemeinsam mit dem Goethe-Institut Istanbul umgesetzt wird.

Die Ausschreibung richtet sich an alle deutschen und türkischen Schulen ab der 5. Jahrgangsstufe, die ihren Schülerinnen und Schülern ermöglichen möchten, durch Besuch und Gegenbesuch das jeweils andere Land und deren Bewohner kennenzulernen. Während der Begegnung sollen die Schülerinnen und Schüler ein gemeinsames Projekt auf der Grundlage ihrer Ideen und Interessen gestalten. Dazu müssen jeweils eine deutsche und eine türkische Schule partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Die deutschen Projektpartner können ab sofort für sich und ihre türkischen Partnerschulen Anträge bei der Deutsch-Türkischen Jugendbrücke einreichen. Die Anträge werden von einem Auswahlkomitee ergebnisoffen geprüft: Die besten Projektideen erhalten eine Förderung. Die Ausschreibung stellt Mittel für bis zu 18 Schüleraustauschprojekte zur Verfügung.

Weitere Informationen sowie Kontaktdaten und Antragsunterlagen finden Sie im Internet auf der Website des Projekts unter <http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/html/24498.asp> und der Deutsch-Türkischen Jugendbrücke unter <https://www.jugendbruecke.de/index.php?id=67>.

EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (Erasmus+): Fördermaßnahmen im Schulbereich (COMENIUS)

Hier: 2. Antragstermin zur Leitaktion 1 – Fortbildungsmaßnahmen für Schulpersonal

Bek. d. des MK vom 1.7.2016 – 44-46520 / E+-P

Bezug: Bek. d. MK vom 4.11.2015 (SVBl. S. 599)

Im Programmjahr 2016 gibt es eine zweite Antragsrunde zur Leitaktion 1 – Mobilität von Einzelpersonen im Schulbereich (Fortbildungsmaßnahmen für Schulpersonal) im Rahmen von Erasmus+ mit folgenden Vorgaben:

Antragstermin: 4.10.2016, 12.00 MEZ

Projektbeginn: 1.1. bis 31.5.2017

Projektdauer: 12 bis 24 Monate

Projektende: spätestens 31.12.2018

Mittel stehen für den 2. Antragstermin 2016 in größerem Umfang zur Verfügung.

Gefördert werden:

- Unterrichten an einer Partnereinrichtung,
- Hospitation bzw. Job-Shadowing an einer Partnereinrichtung oder an einer für die Schulbildung relevanten Einrichtung,
- Teilnahme an europäischen Fortbildungskursen und europäischen Konferenzen.

Detaillierte Informationen für deutsche Antragstellerinnen und Antragsteller stehen ebenso wie weitere aktuelle und hilfreiche Hinweise auf der Homepage der Nationalen Agentur für EU-Programme im Schulbereich, dem Pädagogischen Austauschdienst in Bonn (PAD), unter folgender Adresse zur Verfügung: <http://www.kmk-pad.org/programme/erasmusplus/leitaktion-1.html>.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch. Schulen senden eine Kopie ihres Antrags an die zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB).

Schulen, die beabsichtigen, die Förderung eines Mobilitätsprojekts im Rahmen der Leitaktion 1 zu beantragen, wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Antragstellung beraten zu lassen. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der NLSchB sind:

Herr Tobias Woithe
NLSchB, Regionalabteilung Braunschweig
Wilhelmstraße 62-69, 38100 Braunschweig
Tel.: 0531 484-3363
E-Mail: tobias.woithe@nlschb.niedersachsen.de

Frau Dagmar Kiesling
NLSchB, Regionalabteilung Hannover
Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover
Tel.: 0511 106-2459
E-Mail: dagmar.kiesling@nlschb.niedersachsen.de

Frau Sylvia Onstein
NLSchB, Regionalabteilung Lüneburg
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg
Tel.: 04131 15-2849,
E-Mail: sylvia.onstein@nlschb.niedersachsen.de

Herr Dr. Ulrich Schulte-Wieschen
NLSchB, Regionalabteilung Osnabrück
Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück
Tel.: 0541 314-466,
E-Mail: ulrich.schulte-wieschen@nlschb.niedersachsen.de

Information und Beratung können auch über das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Niedersächsischen Landesschulbehörde unter <http://www.landessschulbehoerde-niedersachsen.de/bu/schulen> angefordert werden.

Einsatz und Weiterbildung von Beratungslehrkräften

hier: 39. Weiterbildungslehrgang

Bek. d. MK v. 10.7.2016 – 25.5 – 81 411/02

Zu Beginn des Schuljahres 2017/2018 können insgesamt 100 Lehrkräfte mit der Wahrnehmung der Funktion einer Beratungslehrerin oder eines Beratungslehrers beauftragt werden.

Wegen der begrenzten Zahl der zu besetzenden Weiterbildungsplätze ist die folgende – auf die zuständige Regionalabteilung (RegAbt.) der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) bezogene – Beschränkung zu beachten:

RegAbt. Braunschweig:

Studienzirkel I: Stadt und Region Braunschweig
Studienzirkel II: Stadt und Region Wolfsburg

RegAbt. Hannover:

Studienzirkel I und II: Stadt und Region Hannover
Studienzirkel III: Stadt und Region Hildesheim,
Landkreise Holzminden und Hameln-Pyrmont

RegAbt. Lüneburg:

Studienzirkel I: Stadt und Landkreis Celle,
Landkreis Heidekreis
Studienzirkel II: Stadt und Landkreis Lüneburg,
Landkreise Harburg, Lüchow-Dannenberg und Uelzen

RegAbt. Osnabrück:

Studienzirkel I: Stadt Oldenburg, Landkreise Oldenburg,
Delmenhorst und Wesermarsch
Studienzirkel II: Stadt und Landkreis Aurich, Stadt Emden,
Landkreise Wittmund, Leer, Friesland und Ammerland
Studienzirkel III: Stadt und Landkreis Osnabrück,
Landkreise Vechta und Cloppenburg

Die Beauftragung erfolgt zum 1.8.2017 durch die NLSchB. Beauftragt werden dürfen nur die Lehrkräfte, die an der Weiterbildung gemäß Nr. 2 des Bezugerlasses unter 6. teilnehmen. Diesen Lehrkräften werden gem. § 15 der Nds. ArbZVO-Schule fünf Anrechnungsstunden für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme gewährt. Die Beauftragung und die Gewährung von Anrechnungsstunden sind zu widerrufen, sofern die Teilnahme an der Weiterbildung nicht regelmäßig erfolgt, abgebrochen oder nicht durch Prüfung abgeschlossen wird.

Bezüglich der Bewerbungen für die Weiterbildung gelten folgende Regelungen:

Bewerben können sich Schulen unter Benennung einer Lehrkraft, die die Funktion einer Beratungslehrkraft übernehmen soll. Auf Schlüsselqualifikationen wie soziale und kommunikative Kompetenz wird besonderer Wert gelegt.

Die Lehrkraft verpflichtet sich, die Beratungslehrertätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung mindestens fünf Jahre auszuüben. Sie soll eine hinreichende Präsenzzeit in ihrer Schule gewährleisten können (mind. an drei Tagen/Woche) und mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit dort tätig sein.

Für die Teilnehmenden fallen keine Referenten- oder Kurskosten an. Die im Rahmen des Einführungskurses und der vier Kompaktkurse anfallenden Kosten für Übernachtung und Verpflegung werden zentral übernommen. Alle weiteren Reisekosten sind aus dem Schulbudget zu finanzieren und daher der Schule zur Abrechnung vorzulegen. Im Bedarfsfall können zusätzliche Kosten für Raummieten für die Studienzirkelsitzungen bis maximal 60 Euro pro Halbjahr entstehen. Diese sind ebenfalls über die Schulen abzurechnen.

Benannt werden können Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder für Berufsbildende Schulen im Einstiegsamt oder im ers-

ten Beförderungsamte, sofern sie keine Funktion übertragen bekommen oder innehaben. Weitere Voraussetzung ist eine dreijährige erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst.

Bereits beauftragte Beratungslehrkräfte, denen eine leitende Funktion übertragen wird, können die Beratungslehrertätigkeit nicht weiter wahrnehmen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt die Bewerbung der zuständigen Regionalabteilung der NLSchB bis zum **11.12.2016** mit folgenden Unterlagen vor:

- Aussagen über den spezifischen Beratungsbedarf, das Beratungskonzept der Schule und den geplanten Einsatz der Beratungslehrkraft im Rahmen dieses Konzepts,
- Bestätigung der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Herbeiführung eines breiten Konsenses im Kollegium zum Personalvorschlag,
- einen standardisierten Leistungsbericht über die benannte Lehrkraft, der durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erstellt wird. Dieser Bericht stützt sich auf ein Gespräch sowie weitere Erkenntnisse im Hinblick auf die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang. Er ist ohne Benotung abzufassen und der Lehrkraft vor der Weitergabe an die NLSchB bekannt zu geben sowie auf Wunsch mit ihr zu besprechen. Beizufügen sind ggf. Nachweise über Tätigkeiten in der Beratung sowie Zusatzausbildungen.
- Bewerbungsdeckblatt.

Die Formulare für einen standardisierten Bericht und für das Bewerbungsdeckblatt sind im Internet bei www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de (>Schulleitung) als Download verfügbar.

Die NLSchB trifft die Entscheidung über die Zulassung der benannten Lehrkraft zum Einführungskurs und zum Weiterbildungslehrgang sowie die Zuordnung zu einem Studienzirkel. Es können in der Regel nur Lehrkräfte aus Schulen mit mehr als 100 Schülerinnen und Schülern zugelassen werden. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen als Weiterbildungsplätze zur Verfügung stehen, sind bei der Auswahl folgende Kriterien in dieser Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Bewerbungen von Schulen, für die eine besondere Notwendigkeit besteht
- Bewerbungen von Schulen, in denen noch keine Beratungslehrerin oder kein Beratungslehrer eingesetzt ist bzw. aufgrund des Beratungsbedarfs und der Schülerzahl eine weitere Beratungslehrkraft dringend erforderlich ist
- Bei Mehrfachbesetzungen an Schulen ist eine nach Geschlechtszugehörigkeit paritätische Besetzung mit Beratungslehrkräften anzustreben.

Die zuständige Gleichstellungsbeauftragte und die zuständige Personalvertretung sind bei der Auswahl zu beteiligen.

Die Studienzirkel werden von schulpsychologischen Dezentralen und Dezentralen geleitet. Für die in Weiterbildung befindliche Lehrkraft ist der Mittwoch für die Arbeit in den Studienzirkeln unterrichtsfrei zu halten. Die Beratungslehrkräfte werden bei ihrer Beratungstätigkeit in der Schule von den Studienzirkelleiterinnen und Studienzirkelleitern betreut und unterstützt. Die Beratungstätigkeit ist entsprechend den im Weiterbildungslehrgang erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten anzupassen.

Die Weiterbildung umfasst 40 ganztägige Studienzirkel in der Unterrichtszeit, einen dreitägigen Einführungskurs sowie vier ganzwöchige Kompaktkurse, von denen zwei in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

Im Übrigen finden die inhaltlichen Regelungen des Erlasses vom 6.3.1978 – 3052-81 410/1-2/78 (SVBl. S. 132), zuletzt geändert durch RdErl. vom 8.4.2004 – I/2-81 410/1-4/04 (SVBl. S. 271), bis zu einer Neufassung weiter Anwendung.

Weitere Auskünfte erteilen

Braunschweig: Herr Aschenbach, Tel.: 0531 484-3373
E-Mail: achim.aschenbach@nlschb.niedersachsen.de-

Hannover: Herr Deseniß, Tel.: 0511 106-2442,
E-Mail: bernd.deseniss@nlschb.niedersachsen.de

Osnabrück: Frau Kubesch, Tel.: 0541 314-377,
E-Mail: barbara.kubesch@nlschb.niedersachsen.de

Lüneburg: Herr Kruse, Tel.: 04261 840634,
E-Mail: lutz.kruse@nlschb.niedersachsen.de

Kommunikation – Interaktion – Kooperation in Schule und Unterricht

Fortbildungslehrgang

Bek. d. MK v. 10.7.2016 – 25.5-81 411

Vom 1.2.2017 bis 31.7.2018 können bis zu 60 Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer an der Fortbildung „Kommunikation – Interaktion – Kooperation“ (KIK) teilnehmen. Diese Fortbildung zur Kompetenzerweiterung von Klassenlehrkräften wird seit mehreren Jahren im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums von der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) in Kooperation mit der Universität Hildesheim durchgeführt und wurde bereits mehrfach erfolgreich evaluiert. Die Fortbildung erfolgt in regionalen Studienzirkeln und wird von einer schulpsychologischen Dezernentin oder einem schulpsychologischen Dezernenten geleitet.

Klassenlehrkräfte werden in dieser Fortbildung qualifiziert, um Möglichkeiten der positiven Gestaltung der Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften theoretisch zu reflektieren, praktisch zu erproben, zu dokumentieren und auszuwerten.

Kommunikation bezieht sich auf die Verbesserung der Alltagsgespräche von Lehrkräften mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Kolleginnen und Kollegen,

Interaktion meint die konstruktive Gestaltung der sozialen Beziehungen der Schülerinnen und Schüler untereinander und der Lehrer-Schüler-Beziehung,

Kooperation steht für die Verbesserung der Zusammenarbeit im Kollegium, mit Eltern und Elternvertretern und den Schülerinnen und Schülern.

Ziel ist darüber hinaus, das Programm systematisch und nachhaltig in dem Konzept der Schule zum sozialen Lernen und im Schulprogramm zu verankern.

Zielgruppe

Insgesamt bis zu 30 Schulen können mit mindestens je zwei Klassenlehrkräften (möglichst Jahrgangsteams) teilnehmen.

Wie die Evaluationsstudien zeigen, werden die größten Erfolge in neu gebildeten Klassen erreicht. Deshalb werden Klassenlehrkräfte bevorzugt aufgenommen, die im Schuljahr 2017/2018 eine neue Klasse übernehmen.

Laufzeit: 9.2.2017 bis 31.7.2018

Einführungskurs: Donnerstag, 9.2., bis Samstag, 11.2.2017

Qualifizierungsbausteine

- 21 Ganztagsveranstaltungen in der Unterrichtszeit, in denen theoretische und praktische Kompetenzen vermittelt und praktische Projekte für die Arbeit in der eigenen Klasse vorbereitet werden. Die Umsetzung wird durch Hospitationen und Supervision begleitet.
- vier Halbwochenkurse in der unterrichtsfreien Zeit
- Arbeit in regionalen, schulformgemischten Gruppen (ca. zehn – vierzehn Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, mind. zwei aus einer Schule) unter der Leitung einer schulpsychologischen Dezernentin oder eines schulpsychologischen Dezernenten

Kosten

Für die Teilnehmenden fallen keine Referenten- oder Kurskosten an. Die im Rahmen der Kompaktkurse anfallenden Kosten für Übernachtung und Verpflegung werden zentral übernommen. Alle weiteren Reisekosten sind aus dem Schulbudget zu finanzieren und daher der Schule zur Abrechnung vorzulegen. Im Bedarfsfall können zusätzliche Kosten für Raummieten für die Studienzirkelsitzungen bis maximal 60 Euro pro Halbjahr entstehen. Diese sind ebenfalls über die Schulen abzurechnen.

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Das Angebot der KIK-Fortbildung richtet sich vorrangig an Schulen, die in ihrem Schulprogramm einen besonderen Schwerpunkt im Bereich der Erziehung zum sozialen Lernen setzen und die Kompetenz der teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen für die Schulentwicklung nutzen wollen. Deshalb werden bei der Auswahl die folgenden Kriterien besonders berücksichtigt:

- breiter Konsens im Kollegium,
- Bereitstellung einer Verfügungsstunde pro Klasse für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Praxisphase (Schuljahr 2017/2018),
- Verpflichtung der Schule, zum Thema „Klassenklima“ eine schulinterne Fortbildung durchzuführen, in deren Rahmen die Erfahrungen der teilnehmenden Lehrkräfte ausgewertet werden.

Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl werden die Studienzirkel in folgenden Regionen eingerichtet:

Regionalabteilung Braunschweig

Studienzirkel I: Städte und Landkreise Göttingen, Northeim, Osterode und Goslar

Regionalabteilung Hannover

Studienzirkel I: Landkreise Diepholz und Nienburg

Regionalabteilung Lüneburg

Studienzirkel I: Landkreise Rotenburg, Verden und Osterholz-Scharmbeck

Regionalabteilung Osnabrück

Studienzirkel I: Städte und Landkreise Aurich, Leer, Wittmund, Emden, Friesland, Ammerland und Wesermarsch

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sendet die Bewerbung bis zum 20.11.2016 auf dem Dienstweg an das Dezernat 5 der für die Schule zuständigen Regionalabteilung der NLSchB. Die Schulleitung begründet den Antrag und fügt eine Stellungnahme bei, in der die Vorstellungen der Schule zur Verankerung von KIK im Schulalltag erläutert werden. Die Auswahl trifft die NLSchB; sie nimmt auch die Zuordnung zu einem Studienzirkel vor.

Weitere Auskünfte erteilen

Braunschweig: Herr Aschenbach, Tel.: 0531 484-3373
E-Mail: achim.aschenbach@nlschb.niedersachsen.de

Hannover: Herr Deseniß, Tel.: 0511 106-2442,
E-Mail: bernd.deseniss@nlschb.niedersachsen.de

Osnabrück: Frau Kubesch, Tel.: 0541 314-377,
E-Mail: barbara.kubesch@nlschb.niedersachsen.de

Lüneburg: Herr Kruse, Tel.: 04261 840634,
E-Mail: lutz.kruse@nlschb.niedersachsen.de

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Weiterbildungsmaßnahme „Evangelischer Religionsunterricht im Sekundarbereich I“

Ziele

Ziel der Weiterbildungsmaßnahme ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf der Grundlage der Kerncurricula die fachwissenschaftlichen und didaktisch-methodischen Grundkenntnisse zu vermitteln, die einen qualifizierten Unterricht im Fach Evangelische Religion im Sekundarbereich I ermöglichen.

Inhalte

Die Weiterbildungsmaßnahme „Evangelische Religion im Sekundarbereich I“ vermittelt grundlegende Kenntnisse der Theologie und des Umgangs mit dem Alten und dem Neuen Testament im Unterricht. Begegnungen mit Judentum und Islam sind Teil der Weiterbildung. An Beispielen aus aktuellen gesellschaftlichen Kontroversen werden Positionen des Christentums zu ethischen Fragen mit dem Ziel aufgezeigt, den Schülerinnen und Schülern im evangelischen Religionsunterricht eine Orientierungshilfe für existentielle Fragen geben zu können.

Die fachwissenschaftlichen Themen werden jeweils in Verbindung mit didaktisch-methodischen Konzepten erarbeitet. Zum Abschluss der ca. zweijährigen Weiterbildung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch ein Zertifikat des NLQ bescheinigt, dass sie sich in besonderer Weise auf die Aufgabe vorbereitet haben, das Fach Evangelische Religion im Sekundarbereich I zu unterrichten. Die Möglichkeit zum Erwerb der Vocatio ist ein inhaltlicher wie formaler Teil der Qualifizierungsmaßnahme.

Nähere Auskünfte zum Curriculum sind unter der Internet-Adresse www.rpi-loccum.de/weiterbildung zu finden.

Teilnehmerkreis

Lehrkräfte im Sekundarbereich I, die das Fach Evangelische Religion unterrichten bzw. unterrichten möchten, ohne dafür die Lehrbefähigung erlangt zu haben. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

Kursleitung

Die Kursleitung liegt in der Verantwortung von Herrn Dr. Joachim Jeska und Herrn Dietmar Peter. Die Kurseinheiten finden im Religionspädagogischen Institut Loccum statt; damit ist eine Anbindung an die vorhandenen personellen und sächlichen Ressourcen des Hauses gewährleistet.

Anmeldung

Die verbindliche Anmeldung erfolgt ausschließlich online über die Veranstaltungsdatenbank des NLQ, <https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=87608>

Veranstaltungsnummer: 16.43.17

Veranstaltungstermine:

1. Modul 27. bis 29.10.2016 (VaNr. 16.43.17)
2. Modul 2. bis 4.2.2017 (VaNr. 17.05.05)
3. Modul 5. bis 7.4.2017 (VaNr. 17.14.06)
4. Modul 17. bis 19.5.2017 (VaNr. 17.20.05)
5. Modul 16. bis 18.8.2017 (VaNr. 17.33.01)
6. Modul 27. bis 29.9.2017 (VaNr. 17.39.02)
7. Modul 23. bis 25.11.2017 (VaNr. 17.47.02)

Die weiteren Termine für das Jahr 2018 werden noch bekanntgegeben.

Veranstaltungsort: Religionspädagogisches Institut Loccum

Anmeldeschluss: 20.9.2016

Rückfragen bitte richten an: Dr. Peter Gaschler, Tel.: 05121 1695-279, E-Mail: peter.gaschler@nlq.niedersachsen.de

Stellenausschreibungen Schulinspektion – Informationsveranstaltung für Interessierte

In dieser Veranstaltung informieren wir über die Tätigkeit als Schulinspektorin oder Schulinspektor. Potenzielle Bewerberinnen und Bewerber erfahren alles Wissenswerte über die Qualifizierung, die Aufgaben und die Arbeitsbedingungen in der Schulinspektion.

Zielgruppe:

Schulleiterinnen und Schulleiter
Stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter
Seminarrektorinnen und Seminarrektoren
Seminarrektorinnen und Seminarrektoren
Stufenleiterinnen und Stufenleiter
(Sek I und Sek II-Leitungen an Gesamtschulen)
Didaktische Leiterinnen und Leiter
(als Mitglied einer kollegialen Schulleitung)
Studiendirektorinnen oder Studiendirektoren
als Fachberater/-innen in der Schulaufsicht,

die sich derzeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 oder A 15 BBesO befinden.

Zeit und Ort:

Mittwoch, 24.8.2016

Relaxa Hotel, Bad Salzdetfurth, An der Peesel 1

Eintreffen ab 15.30 Uhr (Stehkaffee)

Beginn: 16.00 Uhr

Ende: ca. 17.30 Uhr

Anmeldung:

Bitte melden Sie sich online über die Veranstaltungsdatenbank (VeDaB) an.

Veranstaltungsnummer: 16.34.29

Anmeldeschluss: 17.8.2016

Ansprechpartner im NLQ: Michael Uth, Tel.: 05121 1695-310, E-Mail: michael.uth@nlq.niedersachsen.de

Informationsfahrt im November 2016 zum Europäischen Parlament nach Brüssel als Fortbildungsangebot für Lehrkräfte an Europaschulen in Niedersachsen (13. bis 15.11.2016)

Das Niedersächsische Kultusministerium bietet zur inhaltlichen Unterstützung der Arbeit von Lehrkräften an Europaschulen in Niedersachsen – und Schulen, die es werden wollen – die Möglichkeit, an einer zweieinhalbtägigen Informationsfahrt nach Brüssel teilzunehmen.

Diese Informationsfahrt wird vom Sonntag, 13.11.2016, bis Dienstag, 15.11.2016, stattfinden. Eingeladen wird eine Gruppe von bis zu 40 Lehrkräften entsprechender Schulen. Die Reise verfolgt das Ziel, den Lehrkräften einen authentischen und vertieften Einblick in die Arbeits- und Denkweise der europäischen Institutionen zu vermitteln. Damit können frische Impulse für eine schulische Befassung mit diesem wichtigen Thema gegeben werden.

Als Programm ist u. a. vorgesehen: Besuch des Europäischen Parlamentes, Besuch der Europäischen Kommission, Besuch der Niedersächsischen Landesvertretung, Besuch der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU, Gespräch mit niedersächsischen Europaabgeordneten, lobbykritischer Rundgang durch Brüssel.

Inhaltlich sollen insbesondere aktuelle europapolitische Themen, Entwicklungen im Rahmen des neuen EU-Bildungsprogramms ERASMUS+ sowie europäische Partizipationsmöglichkeiten erörtert werden.

Die Reise- und Aufenthaltskosten werden überwiegend aus Fortbildungsmitteln des NLQ getragen. Von den Teilnehmerinnen / Teilnehmern ist ein Eigenbetrag von 130 Euro zu leisten, der zu Beginn der Reise bar zu entrichten ist.

Interessierte Lehrkräfte melden sich bitte bis zum 19.9.2016 unter folgendem Link über die Veranstaltungsdatenbank VeDaB für die Veranstaltung „Europakompetenz – Lehrkräfte-Fortbildung in Brüssel“ (VeDaB-Nr. 16.46.18) an: <https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=88391>.

Diejenigen, die bei VeDaB bereits registriert sind, überprüfen bitte ihre Daten auf Aktualität. Haben Sie dort Ihre dienstliche Adresse angegeben, schicken Sie bitte Ihre private Post- und Mailadresse sowie Ihre Handynummer an: sabine.adlkofer@nlq.niedersachsen.de.

Lehrkräfte, die noch nicht in der Veranstaltungsdatenbank VeDaB registriert sind: Melden Sie sich bitte dort an unter www.vedab.de unter Angabe der Veranstaltungsnummer 16.46.18, Ihrer privaten Post- und E-Mailadresse und der Nummer Ihres Mobiltelefons.

Unter Bemerkungen sind Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Personalausweis- oder Pass-Nummer sowie besondere Wünsche (z. B. vegetarisches Essen) anzugeben.

Sollten mehr Bewerbungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Niedersächsische Kultusministerium über die Teilnahme. Lehrkräfte von neu hinzugekommenen bzw. potentiellen Europaschulen in Niedersachsen sowie solche, die an der Fortbildungsveranstaltung in 2014 nicht teilgenommen haben, werden bevorzugt berücksichtigt.

Zur Wahrung der Fristen beantragen ausgewählte Lehrkräfte unverzüglich auf dem Dienstwege bei der jeweilig zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde Sonderurlaub gemäß § 2 Nr. 1 Nds. SUrVO. Unfallfürsorge wird gemäß § 34 Abs. 5 NBeamtVG gewährt.

Rückfragen sind zu richten an: Frau Sabine Adlkofer (NLQ): Tel.: 05121 1695-271, E-Mail: sabine.adlkofer@nlq.niedersachsen.de